

Merkblatt für Auslandsunfälle

ÖSTERREICH

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Österreich?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Österreich

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Österreich?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die Polizei (Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen.
- **Achtung:** Wird bei einem reinen Sachschaden die Polizei gerufen, obwohl ein Datenaustausch unter den Beteiligten problemlos möglich gewesen wäre, wird eine sog. „Blaulichtsteuer“ in Höhe von 36 Euro fällig. Auch wenn der Geschädigte die Polizei zur Beweissicherung ruft, muss er die Gebühr zahlen. Er kann aber später die Kosten von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zurückverlangen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>

- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Österreich nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Österreich gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Österreich**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **österreichischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Der Geschädigte hat einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, um das beschädigte Fahrzeug in dessen Zustand vor dem Unfall zurückzusetzen.

Erforderlicher Nachweis: Der Schaden ist durch Vorlage einer Werkstattrechnung, eines Sachverständigengutachtens oder bei Bagatellschäden (geringfügige Schäden unter 1.000 Euro) auch mittels eines Kostenvoranschlags nachzuweisen.

Fiktive Abrechnung: Lässt der Geschädigte das Fahrzeug nicht reparieren, steht ihm der Ersatz der in einem Gutachten oder Kostenvoranschlag ausgewiesenen, fiktiven Reparaturkosten zu (sog. „Reparaturkostenablöse“). Unterbleibt die Reparatur oder fällt sie billiger aus, kann jedoch der zu viel bezahlte Betrag später wieder von der Versicherung zurückgefordert werden. Auch im Rahmen der fiktiven Reparaturkostenabrechnung kann der Geschädigte grundsätzlich zunächst die Umsatzsteuer geltend machen. Wird der Schaden allerdings in der Folgezeit nicht repariert, kann der auf die Umsatzsteuer entfallende Betrag zurückgefordert werden.

➤ **Totalschaden**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur aus technischen Gründen unmöglich ist (technischer Totalschaden) oder die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges unverhältnismäßig überschreiten (wirtschaftlicher Totalschaden). Betragen die Reparaturkosten max. 10 bis 15 Prozent über dem Zeitwert wird dies in der Regel noch als wirtschaftlich vertretbar angesehen, so dass die Reparaturkosten erstattet werden. Bei einem Totalschaden wird der durch Sachverständigengutachten nachgewiesene Zeitwert des unbeschädigten Fahrzeuges abzüglich dem Rest-/Wrackwert des beschädigten Fahrzeuges erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Der Schadensnachweis erfolgt durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens.

➤ **Gutachterkosten**

Beauftragt der Geschädigte ein Privatgutachten, trägt er hierfür das Kostenrisiko. Daher sollte der Geschädigte vor Beauftragung eines Gutachters immer mit der gegnerischen Versicherung abklären, ob diese die Gutachterkosten übernimmt oder (wie meist üblich) selbst einen Sachverständigen stellt.

➤ **Wertminderung**

Ein Anspruch auf Erstattung einer Wertminderung besteht bei neuen und unfallfreien Fahrzeugen, die nicht älter als 2,5 bis 3 Jahre sind. Bei Bagatellschäden sowie Beschädigungen, bei denen Fahrzeugteile als Ganzes ohne Schweiß- und Lackierarbeiten ersetzt werden können, gibt es keine Wertminderung.

➤ **Mietwagenkosten**

Es werden für den Zeitraum der Reparatur tatsächlich angefallene Mietwagenkosten ersetzt, unabhängig davon, ob das Fahrzeug beruflich oder privat genutzt wird. Wegen der Eigensparnis wird jedoch regelmäßig ein Abzug zwischen 10 bis 15 Prozent von den Mietwagenkosten vorgenommen. Im Falle eines Totalschadens werden Mietwagenkosten für einen Wiederbeschaffungszeitraum eines Ersatzfahrzeuges von maximal 2 bis 3 Wochen übernommen.

➤ **Abschleppkosten**

Die Abschleppkosten bis zur nächsten geeigneten Werkstätte sind zu ersetzen.

➤ **Allgemeine Unkosten**

Eine allgemeine Unkostenpauschale (Porto, Telefonkosten, An- und Abmeldekosten etc.) wird gewährt.

➤ **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind in angemessenen Umfang unter Abzug der Eigensparnis erstattungsfähig.

➤ **Schadensfinanzierungskosten**

Schadensfinanzierungskosten sind ersatzfähig, sofern die gegnerische Versicherung unter Fristsetzung erfolglos zur Vorschussleistung aufgefordert wurde.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung ersetzt.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Bei Vorliegen einer Körperverletzung ist dem Geschädigten auf Verlangen ein angemessenes **Schmerzensgeld** (in Österreich: Schmerzensgeld) zu zahlen. Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für erlittene Schmerzen und entgangene Lebensfreude sowie der Überwindung von Unlustgefühlen. Voraussetzungen sind das Vorliegen einer Körperverletzung sowie körperliche oder seelische Schmerzen. Auch durch das Miterleben eines Unfalls erlittene Schockschäden mit Krankheitswert können zu einem Schmerzensgeldanspruch führen. Bei der Berechnung des Schmerzensgeldes sind die Art und Schwere der Verletzung sowie die Dauer und Intensität der Schmerzen maßgeblich. Hierfür wird meist ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt. Das Schmerzensgeld wird grundsätzlich als pauschale Summe ausgezahlt. Als Bemessungshilfe dient in der Regel ein Tagessatzsystem (Schmerzensgeldtabelle). Die Tagessätze werden von den einzelnen Gerichten jährlich veröffentlicht. Ein **Angehörigerschmerzensgeld** kommt nur für nahe Angehörige des Geschädigten in Betracht. **Heilbehandlungskosten** sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. Ein Anspruch auf **Verdienstaufschlag** besteht ab dem Zeitpunkt der unfallbedingten Verletzung. Ein etwaiger künftiger Verdienstentgang wird regelmäßig als Geldrente geleistet.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall, Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die österreichische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Reagiert die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.

- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines ADAC-Vertrauensanwalts in Österreich (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen und gerichtlichen Anwaltskosten werden regelmäßig von der gegnerischen Versicherung übernommen. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Österreich

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024